

## **1. Rückwirkende Gesetzesänderung Grundfreibetrag zum Januar 2022**

Der Bundesrat hat erst kürzlich dem Steuerentlastungsgesetz 2022 zugestimmt. Die Programmablaufpläne zur Berechnung der Lohnsteuer für 2022 wurden damit vom Bundesfinanzministerium **rückwirkend zum 01.01.2022** abgeändert. Dabei wird ein höherer Grundfreibetrag für Ihre Mitarbeiter berücksichtigt.

Die neuen Programmablaufpläne müssen ab dem nächsten Abrechnungsmonat angewendet werden. Der Gesetzgeber verlangt damit, die für 2022 vorgenommenen Lohnsteuerabzüge rückwirkend ab 01/22 zu korrigieren (§ 41c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 EStG). Damit **muss rückwirkend** ab Januar 2022 nach einer neuen Lohnsteuerformel abgerechnet werden. **Ihre Mitarbeiter erhalten durch die Korrektur mehr Netto durch die Lohnsteuererstattung und ggf. sogar ein höheres Kurzarbeitergeld.**

### **Umsetzung im Lohnprogramm:**

**Ab dem 23.06.2022** ist in unserem Lohnprogramm die neue Lohnsteuerformel eingearbeitet. Alle Abrechnungen, die nach diesem Termin laufen, werden mit der neuen Lohnsteuerformel berechnet. Die Korrektur der vorherigen Monate wird vom Programm automatisch mittels einer unterjährigen Steuer-Neuberechnung für 2022 vorgenommen. Diese erfolgt selbstverständlich nur bei Mitarbeitern, die in 2022 steuerpflichtig abgerechnet wurden. (Also z.B. nicht für pauschal versteuerte Minijobs etc.)

**Falls die Abrechnung für Juni 2022 bereits vor dem 23.06.2022 endgültig abgerechnet wurde, wird die Korrektur ebenfalls automatisch mit der Juli-Lohnabrechnung vorgenommen.**

Bei Mitarbeitern, bei denen kein Lohnsteuer-Ausgleich durchgeführt werden darf oder bei denen in 2022 bereits ein sonstiger Bezug (Einmalbezug) angefallen ist, werden automatisch Storno/Neurechnungen angelegt - vorausgesetzt, diese Mitarbeiter wurden in 2022 steuerpflichtig abgerechnet.

Bei **Mitarbeitern, für die in 2022 Kurzarbeit abgerechnet wurde**, erfolgt die rückwirkende Lohnsteuerkorrektur ab 01.01.2022 auch durch automatische Storno/Neurechnungen. Dadurch ändert sich in der Regel auch das Kurzarbeitergeld Ihrer Mitarbeiter. Laut Gesetzgeber müssen in diesem Fall für die betroffenen Monate **KORRIGIERTE KUG-Abrechnungslisten** von uns erstellt werden, die Sie **bitte bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit einreichen**.

Die **Korrektur wird völlig automatisch durchgeführt**. Sie müssen weiter nichts veranlassen. Die **Kosten für die Steuer-Neuberechnung betragen netto 9,50 Euro/Mitarbeiter**.

Bei in 2022 ausgetretenen Mitarbeitern, für die bereits eine Lohnsteuerbescheinigung erstellt wurde, darf der Lohnsteuerabzug für 2022 nicht von uns korrigiert werden. Für diese kann deshalb der höhere Grundfreibetrag erst nach Ablauf des Jahres im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2022 zum Tragen kommen.

## **Automatische Korrekturen ab 01.01.2022**

---

### **2. Rückwirkende Gesetzesänderung KUG-AG-Zuschuss zum Januar 2022**

Zudem hat der Bundestag erst am Freitag, den 10.06.2022 verabschiedet, dass die **zusätzliche Aufstockung zum Kurzarbeitergeld von Ihnen als Arbeitgeber** nicht mehr wie bisher steuerpflichtig und ggf. sogar sozialversicherungspflichtig, sondern größtenteils komplett steuer- und sozialversicherungsfrei erfolgen kann und das bereits rückwirkend zum 01.01.2022. Auch diese Korrekturen werden ohne Aufwand für Sie automatisch von uns mit der NÄCHSTEN Lohnabrechnung durchgeführt. Es sind KEINE Vorgaben Ihrerseits erforderlich. Falls die Abrechnung für den Monat Juni 2022 bereits vor dem 23.06.2022 endgültig abgerechnet wurde, erfolgt die Korrektur mit der Abrechnung im Juli 2022.

Da diese Änderung aber erst jetzt rückwirkend zum 01.01.2022 beschlossen wurde, müssen von uns ggf. die Lohnabrechnungen Ihrer Mitarbeiter in Kurzarbeit, **die eine zusätzliche Aufstockung zum Kurzarbeitergeld von Ihnen als Arbeitgeber erhalten**, ebenfalls für die betroffenen Monate über Storno/Neurechnung korrigiert werden.

**Sie als Arbeitgeber erhalten hier ggf. die ab dem 01.01.2022 zu viel auf den Zuschuss zum KUG bezahlten Steuer- und Sozialversicherungsbeträge zurückerstattet.**

**Hinweis:** Wir möchten Sie bitten, nach Möglichkeit von telefonischen Rückfragen Abstand zu nehmen und sich bei Unklarheiten direkt mit Ihrem Finanzamt in Verbindung zu setzen. Rückfragen an a.b.s sind kostenpflichtig.